

GZ 12.101/2-9c/97

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiter:
Dr. Karl Anderle

Antrag auf Anerkennung der Religions-
gemeinschaft „Zeugen Jehovas“

B e s c h e i d .

Auf Grund des Antrages der Herren Franz Aigner, Kurt Binder, Karl Kopezny und Johann Renolder, alle vertreten durch Herrn Dr. Reinhard Kohlhofer, Rechtsanwalt in 1130 Wien, Fasangartengasse 35, gegen das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wegen Verletzung der Entscheidungspflicht wegen Nichterledigung des Antrages der obgenannten Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof, die Religionsgemeinschaft der „Zeugen Jehovas“ als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft anzuerkennen, ergeht nachstehender

S p r u c h :

Der Antrag der Herren Franz Aigner, Kurt Binder, Karl Kopezny und Johann Renolder, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Reinhard Kohlhofer, vom 17.6.1987, die Religionsgemeinschaft „Jehovas Zeugen“ in Österreich gemäß dem Anerkennungsgesetz RGBI. Nr. 68/1874 anzuerkennen, wird a b g e w i e s e n .

B e g r ü n d u n g :

1. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28.4.1997, Zl. 96/10/0049-15 (früher: 92/10/0155) zu Recht erkannt, der belangten Behörde gemäß § 42 Abs. 4 VwGG in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 330/1990, in Verbindung mit § 66 Abs. 4 AVG sowie § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (Anerkennungsgesetz) aufzutragen, über den Antrag der vier genannten Beschwerdeführer auf Anerkennung der Religionsgemeinschaft „Jehovas Zeugen“ als Religionsgesellschaft binnen acht Wochen, unter Zugrundelegung nachstehend festgelegter Rechtsanschauung zu entscheiden: „Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat – sofern nicht eine Verordnung erlassen wird – bescheidmäßig über das Anerkennungsbegehren der Beschwerdeführer abzusprechen.“ Dieses Erkenntnis wurde der belangten Behörde am 30. Mai 1997 zugestellt. Fristgerecht ergeht dieser Bescheid.

2. Die österreichische Rechtsordnung unterscheidet gemäß Artikel 15 und 16 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zwischen gesetzlich anerkannten und gesetzlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Nach einstimmiger Judikatur der Höchstgerichte und nach übereinstimmender Rechtslehre ist diese Unterscheidung mit dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitssatz in Übereinstimmung. Mit einer gesetzlichen Anerkennung nach den Bestimmungen des Anerkennungsgesetzes ist demgemäß die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes gemäß Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes verbunden. Hiemit ist aber eine höhere Qualifikation der betreffenden Religionsgemeinschaft unabdinglich verbunden. Die im Staatsgrundgesetz enthaltene Einschränkung der Anerkennung im Sinne des *ordre public* ist in Artikel 9 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention dahin konkretisiert, daß Beschränkungen für in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, bestehen können. Im Hinblick auf beide Verfassungsbestimmungen vermag das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die begehrte Anerkennungsverordnung nicht zu erlassen.

3. Die gegen eine Anerkennung bestehenden Schwierigkeiten ergeben sich einerseits daraus, daß für die Anerkennung einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft im Sinne des Anerkennungsgesetzes erhöhte Voraussetzungen gegenüber anderen Rechtspersönlichkeiten bestehen, andererseits sind die Vertreter der „Jehovas Zeugen“ bestrebt, mit Rechtsauslegungen zu operieren, wie sie insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeföhchten worden sind; dort bestehen aber völlig andere Rechtsverhältnisse, insbesondere hat eine Anerkennung dort vor allem steuer- und finanzrechtliche Umstände zum Gegenstand. Die grundrechtliche Stellung der Zeugen Jehovas erleidet auch in Österreich gemäß Artikel 14 und 16 des Staatsgrundgesetzes, gemäß Artikel 63 Abs. 2 des Staatsvertrages von St. Germain und gemäß Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention keine Einschränkung.

4. Gemäß Artikel I, Z. 4) der vorgelegten Verfassung unterstehen Jehovas Zeugen in Österreich der „Leitenden Körperschaft der Zeugen Jehovas“ (Governing Body of Jehovah's Witnesses) mit dem Sitz in Brooklyn, New York. Gemäß Artikel II, Z. 3) dieser Verfassung werden die Mitglieder des Vorstandes von dieser „Leitenden Körperschaft der Zeugen Jehovas“ ernannt und abberufen. Insbesondere sind für die Abberufung der Vorstandsmitglieder überhaupt keine Regelungen oder Anhaltspunkte vorgesehen. Mit der Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder der österreichischen Vereinigung hat die genannte „Leitende Körperschaft“ zunächst die Stellung eines Organes der österreichischen Einrichtung. Der Kultusbehörde stehen keinerlei Anhaltspunkte zur Verfügung, wie der Vorstand einer österreichischen Körperschaft des öffentlichen Rechtes berufen, insbesondere abberufen werden kann und wie diese Mitteilungen erfolgen sollen. Es besteht also die von vornherein nicht auszuschließende Möglichkeit, daß eine in Österreich bestehende anerkannte Religionsgesellschaft ohne Leitung dastehen kann. Schon aus diesem Grunde konnte eine Anerkennungsverordnung nicht erlassen werden.

5. Die Zeugen Jehovas berufen sich in ihrem überaus umfangreichen Schrifttum einerseits auf die von staatlicher Seite zu gewährende Toleranz, andererseits auf die Interpretation von ausländischen Gerichtserkenntnissen. Die diesbezügliche Interpretation führt zu wörtlichen Auslegungen, wie sie regelmäßig weder in der Religionswissenschaft, noch in der judiziellen Literatur üblicherweise vertreten werden. Insbesondere ist im Hinblick auf diese Auslegung der Geheimen Offenbarung von Johannes das Toleranzgebot in jeglicher Hinsicht gegenüber anderen Religionsgesellschaften und gegenüber dem Staat zu vermissen.

Was die internationale Staatenorganisation anbelangt, wird in der 1. Auflage der Schrift „Gott bleibt wahrhaftig“ (1948) ausgeführt (S. 149):

... Christus Jesus hat warnend darauf hingewiesen, daß zur Zeit der Bekanntmachung der Aufrichtung seines Reiches ein mächtiger „Greuel der Verwüstung“ aufkommen werde, der das Recht und die Macht beanspruche, die Erde zu beherrschen. (Matthäus 24:14, 15; Offenbarung 17:11) Dieser Greuel, der im Jahre 1919 mit dem Völkerbund seinen Anfang nahm, erhebt sich nun in seiner endgültigen Form, in einer internationalen Organisation für Friede und Sicherheit, und steht wie ein riesiges Götzenbild als Ersatz für Gottes aufgerichtetes Königreich da. ...

In der 2. Auflage derselben Schrift (1958), die millionenweise verbreitet wurde, lautet diese Stelle auf Seite 165:

... Christus Jesus hat warnend darauf hingewiesen, daß nach dem bestialischen ersten Weltkrieg eine zweihörnige Weltmacht ein Bild von imperialer Macht aufstellen werde, das das Recht und die Macht beanspruche, die Erde zu beherrschen. (Offenbarung 13:14, 15; 14:9-11; 17:11) Dieses politische Bildnis, das im Jahre 1919 mit dem Völkerbund seinen Anfang nahm, ist nun in einer neuen Form, einer internationalen Organisation für Friede und Sicherheit, wiederbelegt worden und steht wie ein riesiges Bild als Ersatz für Gottes aufgerichtetes Königreich da. ...

Hinsichtlich der staatlichen Einrichtungen führt die genannte Schrift in der 2. Auflage auf S 250f aus, wobei alle Zeugen Jehovas mit ausländischen Diplomaten gleichgesetzt werden:

² Ein Gesandter ist ein Diener von hohem Rang. Als Vertreter seiner Regierung wohnt er in neuerer Zeit fast immer in einem fremden Lande. Gesandte dienen ihrem souveränen Staat im Auslande. ... Daraus folgt, daß ihren Dienern oder Gesandten dieselben Rechte und Freiheiten zustehen wie jenen weltlichen Amtspersonen.

³ Der Gesandte einer ausländischen Macht ist als Ausländer auf Grund der Gesetze dieser Welt davon befreit, der Regierung des Landes, in dem er sich aufhält, Untertanentreue entgegenzubringen, und ist auch von irgendwelchen politischen Verpflichtungen entbunden. Das Land, in dem er wohnt, hat keine Befugnis, ihm Vorschriften zu machen, die ihm die Erfüllung seiner Pflichten als Gesandten erschweren oder ihn daran hindern würden. ...

In der 1. Auflage lautet auf Seite 243 obiger Punkt

³ Der Gesandte einer Auslandsmacht ist auf Grund der Gesetze dieser Welt vom Steuerzahlen befreit, und er braucht der Regierung des Landes, in dem er sich aufhält, keinen Treueid zu leisten, und ist auch von irgendwelchen politischen Verpflichtungen entbunden. ...

Unter Vereinigung beider Tendenzen wird in der Schrift Weltweite Sicherheit unter dem „Fürsten des Friedens“ auf Seite 85f ausgeführt:

... Die UNO stellt eine Ablehnung des Königreiches Jehovas dar, des Königsreiches, an dessen Spitze der verheißene „Same“ Abrahams steht. Daher wird sie im „Krieg des großen Tages Gottes, des Allmächtigen“, im Krieg von Hermagedon, vernichtet werden. Jedes UNO-Mitglied, auch die Republik Israel, wird aus dem Dasein ausgelöscht werden. ...

Diese Tendenzen richten sich nicht nur gegen die Staaten und die Staatengemeinschaft, sondern auch gegen andere Religionen, insbesondere gegen die christlichen. In der zuletzt genannten Schrift ist auf Seite 128 und 153 ausgeführt:

Jehova, der allmächtige Gott, wird gemäß Offenbarung, Kapitel 17 und 18, es ihren Freunden ins Herz geben, mit ihrer politischen und militärischen Stärke vereint wie ein Tier gegen Babylon die Große, das heißt gegen alle ihre Bestandteile einschließlich der Christenheit, vorzugehen. Dadurch wird die ganze Erde vom Scheinchristentum gesäubert. ...

Vor dem Ausbruch des Krieges Gottes wird Babylon die Große, das Weltreich der falschen Religion, vernichtet worden sein. ...

In der Schrift: Du kannst für immer im Paradies auf Erden leben, 1989, wird in Kapitel 25: Für Satans Welt oder für Gottes neues System auf Seite 210 ausgeführt:

... Und es ist eine wohlbekanntete Tatsache, daß sich die Religion zu allen Zeiten in die Politik eingemischt und den Regierungen oft gesagt hat, was sie zu tun haben. ...
Die politischen Systeme bilden einen weiteren wichtigen Bestandteil der Welt Satans. ...

Im Buch Jehovas Zeugen, Verkündiger des Königreiches Gottes, 1993, lautet es in der Anmerkung auf Seite 85:

Eine Bezugnahme auf die „große Hure“ aus Offenbarung, Kapitel 17. In dem Buch Feinde hieß es: „Alle Organisationen auf der Erde, die gegen Gott und sein Königreich kämpfen, tragen ... den Namen ‚Babylon‘ und ‚Hure‘, und im besonderen beziehen sich diese Namen auf die führende Religionsorganisation, die römisch-katholische Kirche“ (S. 194). Jahre später wurde erkannt, daß die Hure eigentlich das Weltreich aller falschen Religion darstellt.

Diese Zitate aus den Schriften der Zeugen Jehovas richten sich ausdrücklich gegen den Staat, gegen die Völkergemeinschaft und gegen andere Religionen. Diese Haltung wird allen Angehörigen der Religionsgemeinschaft nahegelegt. Diese Ansichten werden in Millionen Schriften verbreitet. Die Gefährlichkeit besteht vor allem in der Erziehung Jugendlicher, die mit solchen Auffassungen belehrt werden, die sowohl gegen die öffentliche Ordnung als auch gegen die Rechte der Angehörigen anderer Religionsgesellschaften verstoßen. Daran vermag auch die Berufung auf Zitate aus dem Neuen Testament nichts zu ändern, da die betreffenden Schriftstellen völlig einseitig und mißverständlich ausgelegt werden. Eine solche Vorgangsweise vermag noch im internen Kreis toleriert werden; für die Lehre einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft, die die Eigenschaft einer Körperschaft öffentlichen Rechtes genießt, erscheint die Teilung solcher Standpunkte völlig unverträglich.

In diesem Zusammenhang ist der Rechtsanspruch einer gesetzlich anerkannten Kirche auf Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen gemäß den Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, zu beachten, wobei dem Staat keine Einflußnahme auf den Inhalt des Religionsunterrichtes zusteht. Dazu kommt noch, daß ein verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechtsanspruch auf Führung von Privatschulen und auf Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes besteht, sofern die einfachgesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, was den Rechtsanspruch auf eine staatliche Subventionierung gemäß § 17ff. des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1994, zur Folge hätte. In beiden Fällen besteht ein Konfliktpotential zwischen der oben dargestellten Lehre und ihren Auswirkungen im Hinblick auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1992. Hierbei ist es unerheblich, daß seitens der Zeugen Jehovas derzeit keine Absicht auf Führung eines Religionsunterrichtes in den Schulen und auf Errichtung von Privatschulen besteht; bei einer Änderung der diesbezüglichen Meinung bestünde ein Rechtsanspruch auf die Einräumung dieser Rechte seitens des Staates.

6. Soweit die Zeugen Jehovas den Dienst mit der Waffe verweigern, ist gegen eine solche Haltung nichts einzuwenden. Im Gegenteil muß darauf hingewiesen werden, daß diese Einstellung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des österreichischen Wehrrechtes besteht. Im Hinblick auf die Stellung von „Gesandten einer ausländischen Macht“ werden aber auch andere Verpflichtungen, insbesondere der Zivildienst, abgelehnt. So lautet etwa die 2. Auflage der zitierten Schrift Gott bleibt wahrhaftig auf Seite 253:

DIENSTBEFREIUNG

Die Predigtstätigkeit, die Jehovas Diener ausüben, berechtigt sie, auf Befreiung von der militärischen Ausbildung und dem Dienst in der bewaffneten Armee des Landes, in dem sie wohnen, Anspruch zu erheben. Ein solcher Dispens befreit Jehovas Zeugen, zum Beispiel in den USA, auch von der Verpflichtung, für die Regierung zu arbeiten, wie es sonst von Personen verlangt wird, die aus Gewissensgründen Einwände dagegen erheben, Militärdienst mit und ohne Waffen zu leisten, weil Jehovas Zeugen Prediger oder Diener des Evangeliums und nicht politische, akademische oder religiöse Pazifisten sind. ...

So wurden schon bisher die Zivildienstleistungen aus den genannten Gründen abgelehnt, in anderen Fällen es der Entscheidung des einzelnen überlassen, der jedoch immer in den wiedergegebenen Haltungen belehrt wird, oder aber aus anderweitigen Gründen (vorübergehend) fallen gelassen. Die Predigtstätigkeit wird von allen Angehörigen der Zeugen Jehovas verlangt. Die Ablehnung des Zivildienstes ist in Übereinstimmung mit der sonstigen Haltung gegenüber dem Staat und seinen Einrichtungen.

7. Die Ablehnung öffentlicher Betätigungen entspricht der Grundeinstellung der vertretenen Lehre. In der 2. Auflage der Schrift Gott ist wahrhaftig lautet es auf Seite 252f:

... Sie erfüllen gegenüber Gott, dem Höchsten, und seinem Königreich ihre Untertanenpflichten und beteiligen sich daher weder an örtlichen noch nationalen, noch internationalen Wahlen, noch an der Politik.

Zusammenfassend ist im Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen (1994), Herder/Spektrum, Band 4271, Spalte 1183, ausgeführt:

... Die Mitgliedschaft in Parteien, Gewerkschaften, Verbänden oder Vereinen ist nicht gestattet. Jehovas Zeugen sind angewiesen, sich von der Politik fernzuhalten und nehmen daher nicht an Wahlen, ob in Schulen zu Klassensprechern oder zu Parlamenten teil. So werden auch die Dienste für die Gesellschaft, ob Feuerwehr, Rotes Kreuz oder Bundeswehr (ebenso Zivildienst) als Einrichtungen dieser alten Welt abgelehnt. ...

Bei der Schilderung von Hilfeleistungen für Notleidende wird immer nur von der Hilfestellung für Zeugen Jehovas, nicht aber für andere Menschen berichtet.

8. Die Frage des Fahnengrußes und des Singens der Nationalhymne haben immer wiederum zu Schwierigkeiten mit Kindern der Zeugen Jehovas geführt. Grundlage hierfür sind offensichtlich in den USA geführte Gerichtsverfahren, die auf österreichische Verhältnisse übertragen werden. Die Schrift „Vergewissert Euch aller Dinge; haltet an dem fest, was vortrefflich ist“, 1974, wird auf den Seiten 381, 382 und 384 ausgeführt:

(Der Historiker) Carlton Hayes wies schon vor langer Zeit darauf hin, daß die Fahnengrußzeremonie und das Hersagen des Treuegelöbnisses in amerikanischen Schulen ein religiöser Ritus sei. ... Daß diese täglichen Riten religiöser Natur sind, ist vom Obersten Bundesgericht schließlich in einer Reihe von Fällen bestätigt worden (The American Character (Der amerikanische Charakter) (New York 1956), Denis W. Brogan, S. 163, 164). So wie das Kreuz ist auch die Fahne heilig. ...

Vaterlandsliebe und Landesstolz sind der Grundtenor der meisten Nationalhymnen, und bei vielen sind religiöse und patriotische Gefühle miteinander verbunden (The Encyclopedia Americana (New York, 1956) Band 19, D. 732).

Jehovas Zeugen rechtfertigen die Verweigerung des Fahnengrußes mit zwei Begründungen, die sich beide auf 2. Mose 20:3-5 stützen. Die Annahme, von der sie hauptsächlich ausgehen, besagt, daß das Grüßen einer Fahne eine religiöse Handlung darstellt. ... Diese Ansicht entbehrt, obwohl sie seltsam ist, nicht ganz einer biblischen Grundlage (Daniel 3:1-30) ...

Obige Ausführungen werden etwa in der Broschüre Unterredungen anhand der Schriften, 1985, S. 319 wiederholt. Gott bleibt wahrhaftig, 2. Aufl., S. 258, führt aus:

... Die Verfolgungen erreichten (in den USA) ihren Höhepunkt, als das Bundesgericht der Vereinigten Staaten am 3. Juni 1940 erklärte, daß der zwangsweise Fahnengruß gesetzlich, also nicht verfassungswidrig sei. Drei Jahre später jedoch, nämlich am 14. Juni 1943, widerrief das Bundesgericht der USA diese Entscheidung zugunsten der Gottesdienstfreiheit.

Jehovas Zeugen und die Schule, 1983, hält auf den Seiten 13 und 15 fest:

Die Landesfahne

...

Doch warum ehren wir dann nicht die Fahne durch den Fahnengruß? Weil wir den Fahnengruß für einen Akt der Anbetung halten. ...

Nationalhymnen und andere patriotische Lieder

Eine Nationalhymne ist oft eine Art vertontes Gebet.

Abgesehen davon, daß amerikanische und österreichische Auffassungen völlig verschieden sind, ergaben sich immer wiederum Probleme, wenn die Kinder in der Schule zum Singen der Bundeshymne aufstehen sollten, wenn das Verlassen der Klasse als diskriminierend angesehen wird usw.

9. Ganz erhebliche Probleme ergeben sich im Falle einer Bluttransfusion. Der Genuß von Blut war von den Zeugen Jehovas insbesondere unter Bezugnahme auf die Speisegesetze des Alten Testaments, schon immer abgelehnt worden. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg bezog sich dieser Standpunkt unter Interpretation von Apostelgeschichte 15:28f auch auf die Bluttransfusion. Soweit es sich um Erwachsene handelt, erscheint diese Frage weniger problematisch. Es wurde in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit physiologischer Kochsalzlösungen, auf Laktate (Salze der Milchsäure), auf isotonische Salzlösungen (Ringer Lösung), auf Plasmaersatzstoffe u.ä. verwiesen. Die heutige Medizin hat die Verwendung von Blutkonserven schon unter finanziellen Gesichtspunkten weitgehend eingeschränkt. Bei Unfällen mit großem Blutverlust, bei schlechtem Blutbild, bei Rhesusfaktoren-Unverträglichkeit usw. ist die Verwendung von Blutersatzstoffen weitgehend völlig ungeeignet. In solchen Fällen kann die Unterlassung der Bluttransfusion zum Tode führen. Dies gilt vor allem im Falle der Verweigerung der Transfusion bei Kindern. Dies ergibt dann regelmäßig den Verdacht der Außerachtlassung der Verpflichtung zur Fürsorge und Obsorge bei den Eltern und auch beim behandelnden Arzt (§ 92 Abs. 2, § 95 StGB). Die Gefahr kann dann regelmäßig nur durch (vorübergehende) Kuratorsbestellung vermieden werden. Jedenfalls führt die nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte Lehre der Zeugen Jehovas wiederholt zu strafgesetzwidrigen Ergebnissen.

10. Hinsichtlich der Leitung der Zeugen Jehovas ergibt sich aus dem Buch Jehovas Zeugen, 1993, Seite 229, daß die rechtliche Körperschaft als Zion's Watch Tower Tract Society 1881 gegründet wurde und seit 1939 Watchtower Bible and Tract Society of New York, Inc., heißt. Hierbei handelt es sich also um die amerikanische Form einer Kapitalgesellschaft, einer Aktiengesellschaft. Auf Seite 228f wird ausgeführt:

Die Statuten der Gesellschaft sahen die Ausgabe von Anteilscheinen vor. Mit einem Gesamtbetrag von 10 Dollar war der Einzahler berechtigt, bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung der Gesellschaft eine Stimme abzugeben.

....

Am 2. Oktober 1944 wurde daher auf der Geschäftsversammlung aller stimmberechtigten Anteilseigner der Gesellschaft einstimmig beschlossen, die Statuten zu revidieren und sie enger an theokratische Grundsätze anzulehnen. Die Mitgliederzahl sollte nicht mehr unbegrenzt sein, sondern zwischen 300 und 500 betragen, ...

Diese Mitglieder sollten den Vorstand wählen, und der Vorstand würde dann die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bestimmen.

Ähnliches gilt für die Watch Tower Bible and Tract Society of Pennsylvania, Inc., mit dem Sitz in Brooklyn.

In der Schrift Jehovas Zeugen, Geschichte, Organisation, Arbeitsweise, Dokumentation 1/78, wird auf Seite 30 ausgeführt:

Die Wachturm-Gesellschaft ist von Anfang an in ihrem Wesen eine selbständige Geschäftsfirma mit heute nicht mehr als 500 Mitgliedern. Nach den Statuten wählen diese jährlich auf ihrer Hauptversammlung ihren Vorstand, der aus 7 Direktoren besteht. Aus diesen wird der Präsident auf Lebenszeit gewählt (zur Zeit: Frederick W. Franz). Er hat die letzte Entscheidungsgewalt, nicht nur bei organisatorischen Maßnahmen, sondern auch in Fragen der Lehre.

Die Schweizer Niederlassung der Zeugen Jehovas ist ebenfalls beim Handels-Register-Amt Thun mit der Watch Tower Bible & Trust Society of Pennsylvania, New York, registriert, welche als Corporation nach amerikanischem Recht mit juristischer Persönlichkeit der schweizerischen Zweigniederlassung (bisher Bern) bezeichnet ist.

Die Corporation bezweckt die Verbreitung der biblischen Wahrheit durch Veröffentlichung von Schriften, durch Radiovorträge und durch alle anderen gesetzlich zulässigen Mittel. Als Organe der Corporation scheint die Mitgliederversammlung und der Verwaltungsrat (7 Mitglieder) auf. Präsident des Verwaltungsrates ist seit 19.10.1993 Herr Milton George Henschel, Bürger der USA in Brooklyn, New York.

Leitende Körperschaft einer österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts als Religionsgesellschaft soll daher der Vorstand einer amerikanischen Kapitalgesellschaft sein, die den österreichischen Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen auswechseln kann und über das Handelsregister in der Schweiz (teilweise) feststellbar erscheint. Eine solche Vorgangsweise erscheint mit der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar.

11. Die Antragsteller haben sich wiederholt durch Wiedergabe von Literaturstellen geäußert. Hierbei wurde die eingangs geschilderte Methode der Darstellung aus einer Unzahl von Schriften einseitig wiedergegeben. Die oben wiedergegebenen Darlegungen verwenden fast ausschließlich die Schriften der Zeugen Jehovas, soweit sie für die Anerkennungsfrage relevant sind. Dieses Schrifttum ist daher auch für die Antragsteller bindend. Gegenteilige Stellungnahmen in den verschiedenen Verfahren beruhen regelmäßig auf eigenwilligen, meist wörtlichen Bibelauslegungen. Hierbei wird der Grundsatz verfochten, für sich selbst Toleranz zu fordern, diese aber dem Staat und den staatlichen Einrichtungen, sowie anderen Religionsgesellschaften tendenziell

und ausdrücklich abzusprechen. Eine solche Haltung erscheint mit der Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, wie sie anerkannten Religionsgesellschaften zukommt, unvereinbar. Die Leitende Körperschaft in Brooklyn kann die österreichischen Organe der Zeugen Jehovas jederzeit ohne Angabe kontrollierbarer Gründe abberufen. Überdies ist sie als Vorstand einer amerikanischen Kapitalgesellschaft organisiert, wie dies auch in der Schweiz zum Ausdruck kommt. Beide Umstände wären im Falle der mit einer Anerkennung verbundenen öffentlichen Körperschaftseigenschaft im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Außerordentliche Rechtsmittel können binnen sechs Wochen an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes erhoben werden.

Ergeht an:

- 1.2. Herrn Dr. Reinhard Kohlhofer, Rechtsanwalt in 1130 Wien,
Fasangartengasse 35 mit RSA;
3. Verwaltungsgerichtshof, 1010 Wien, Judenplatz 11,
zu Zl. 96/10/0049

Wien, 21. Juli 1997

Für die Bundesministerin:

Dr. Jonak

F.d.R.d.A.:
Jonak